

dem Glauben suchen, an Katholiken, „darüber hinaus aber auch an Christen überhaupt, denen die Bibel als das Zeugnis der Offenbarung Christi gilt“ (S. 5). Die einzelnen Kapitel behandeln dementsprechend — nach zwei zu Beginn stehenden Aufsätzen über die nichtchristlichen Religionen — meist Themen der neutestamentlichen Verkündigung: Fragen der Tradition, das Christus- und Reich-Gottes-Bild des Neuen Testaments, Eschatologie, kirchliches Amt, Amtspriestertum und allgemeines Priestertum, Eucharistie und Meßopfer, Gemeinschaft der Heiligen, das Bild Mariens und schließlich „Trennung und Wiederbegegnung der Konfessionen“.

Der letztgenannte Aufsatz gibt den Schlüssel zum ganzen Buch: Es ist im Blick auf den andersgläubigen Leser geschrieben, in der Sorge um die Einheit der Christen. Diesem Anliegen wäre wohl noch mehr gedient, wenn man nicht nur auf Fehlentwicklungen und Übertreibungen in den katholischen Frömmigkeitsformen hinwies und sie ehrlich zugäbe, sondern für das eigentliche katholische Glaubensgut Verständnis zu wecken suchte, vor allem durch ein lebendiges und von der eigenen Glaubensfreude getragenes Hinführen auf die Grundlagen in Schrift und Tradition. Gerade der Artikel über Maria könnte so viel gewinnen. W. Seibel SJ

Völker- und Staatsrecht

Soder, Josef: Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder. (283 S.) Bonn 1956, Ludwig Röhrscheid. Brosch. DM 24.—.

Eine Erörterung der Stellung der Nichtmitglieder den Vereinten Nationen gegenüber macht zunächst eine eingehende Untersuchung der Rechtsnatur der VN selbst erforderlich. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Charta der VN einen Vertrag „*sui generis*“ darstellt. „Sie setzt nicht Recht für die Völkergemeinschaft als solche, ruft aber einen Verband ins Leben, der eine wahre Gemeinschaft darstellen sollte und sogar die Tendenz hat, im Bereich seiner Ziele einmal die gesamte Völkergemeinschaft darzustellen“ (S. 24). Mit dieser Definition, der beizupflichten ist, trägt der Verfasser der „Dynamik der völkerrechtlichen Entwicklung“ Rechnung, die die gegenwärtige Lage des Völkerrechts charakterisiert.

Trotzdem scheint es auf den ersten Blick überraschend, wenn der Verfasser es unternimmt, Beziehungen eines Staatenverbandes zu Staaten nachzuweisen, die ihm gar nicht angehören. Diese entspringen aber aus dem Charakter der VN als einer „potenziellen Organisation der Völkergemein-

schaft“, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ihre Ziele, vor allem die Friedenssicherung im Interesse des Gesamtwohls durchführen will. Mit aller Deutlichkeit bringt dies der Abs. 6 des Art. 2 der Charta der VN zum Ausdruck, der lautet: „Die Organisation wird gewährleisten, daß Staaten, die nicht Mitglieder der VN sind, diesen Grundsätzen (sc. zur Erhaltung des Friedens) gemäß handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit nötig ist.“ Ausdrücklich sichert Art. 50 der Charta auch Nichtmitgliedern das Recht zu, sich an den Sicherheitsrat zu wenden, wenn sie von Maßnahmen desselben in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Verfasser ist weiter der Ansicht, daß das im Art. 51 den Mitgliedern zuerkannte Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung auch Nichtmitgliedern zusteht.

Eine recht unerfreuliche Bestimmung gegenüber Nichtmitgliedern enthält der Artikel 107, der alle Aktionen gegen irgendeinen früheren Feindstaat sanktioniert, und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Charta. Diese Diskriminierung und Rechtloserklärung mag aus der Haß- und Vergeltungsstimmung am Ende des zweiten Weltkriegs verständlich werden. Daß sie heute noch in Kraft ist, ist kein Ruhmesblatt für die VN. „Hier verstößt man gegen den Geist der Charta“, urteilt der Verfasser mit Recht (S. 164).

Der Verfasser weist noch eine ganze Reihe von Fällen nach, in denen Nichtmitgliedern „Begünstigungen oder Belastungen“ aus der Charta der VN erwachsen. Insbesondere können Nichtmitglieder gegebenenfalls an Organe der VN herantreten oder von diesen herangezogen werden. Außerdem können sie mittelbar zu den VN in Beziehungen treten, indem sie Mitglieder einer der „Spezialorganisationen“ der VN werden. Die Bundesrepublik zum Beispiel gehört fast allen dieser zehn Spezialorganisationen an, ohne Mitglied der VN selbst zu sein.

Der Verfasser hat gründlich und erschöpfend nachgewiesen, daß auch Nichtmitglieder Verpflichtungen und Rechte den VN gegenüber haben. Die Klärung dieser Frage muß als verdienstlich bezeichnet werden. Paul Roth

Maturi, Giacomo: Il Problema giuridico della Comunità Internazionale. Studio teologico-morale sulla dichiarazione dei diritti e doveri degli Stati elaborata dagli Organi delle Nazioni Unite. (210 S.) Milano 1956, Dott. A. Giuffrè-Editore.

Die wirtschaftlichen und politischen Probleme der einzelnen Staaten drängen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gebieterischer zu Lösungen, die nur auf internationaler